



Reglement über die Anwendung des Rechtspflege- reglements des Amateur Liga

STAND : 06.05.2022

Abkürzung :

SFV	Schweizerischer Fussballverband
AL	Amateur Liga
RPRAL	Rechtspflegereglements der Amateur Liga
FFV	Freiburger Fussballverband
ZK	Zentralkomitee
RK	Rekurskommission
KTJ	Kommission Junioren und Technik
WK	Wettspielkommission
SR	Schiedsrichterkommission
DK	Disziplinarkommission

Vorbemerkung:

Aus sprachlicher Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien nur die männliche Form verwendet, wobei Begriffe, die Personen bezeichnen, in gleicher Weise für Frauen und Männer gelten.

06.05.2022 : geänderte Bankverbindung, Art. 4.2

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	4
Allgemeine Bestimmungen	4
Artikel 1 Geltungsbereich	4
Artikel 2 Sprache (Art. 2 Abs. 2 RPRAL)	4
Artikel 3 Besetzung der Rekurskommission (RK) (Art. 3 RPRAL)	4
Artikel 4 Kostenvorschuss (Art. 8 und 10 RPRAL)	4
Artikel 5 Fristen (Art. 9 RPRAL)	4
Artikel 6 Minderjährige Spieler	5
Artikel 7 Überweisungsantrag (Art. 21 RPRAL)	5
Artikel 8 Urteilseröffnung (Art. 27 Ziff. 6 RPRAL)	5
Kapitel II	5
Schlussbestimmungen	5
Artikel 9 Inkrafttreten	5

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

ARTIKEL 1 GELTUNGSBEREICH

Das vorliegende Reglement über die Anwendung des Rechtspflegereglements der Amateur Liga (RPRAL) gilt gemäss den Artikeln 1 und 32 RPRAL für das Einsprache- und Rekursverfahren vor den Instanzen des Freiburger Fussballverbandes (FFV).

ARTIKEL 2 SPRACHE (ART. 2 ABS. 2 RPRAL)

Das Verfahren bei der Einsprache oder beim Rekurs wird je nach der Sprache der beschwerdeführenden Partei, in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt.

ARTIKEL 3 BESETZUNG DER REKURSKOMMISSION (RK) (ART. 3 RPRAL)

1. Nach ihrer Wahl durch die Delegiertenversammlung des FFV (Art. 33 der Statuten des FFV), bestimmt die RK einen oder zwei Vizepräsidenten. Diese werden aus den Mitgliedern der RK erkoren. Einer davon muss der anderen Muttersprache angehören als der Präsident. Der Präsident und die Vizepräsidenten teilen die Aufgabe des Vorsitzes unter sich auf und zwar je nach der Sprache des Rekurses oder wenn ein Ausstands- oder Ablehnungsgrund vorliegen.
2. Die RK tagt immer in Dreierbesetzung. Der Vorsitzende bestimmt die zwei anderen Mitglieder von Fall zu Fall. Die RK verfügt über einen französisch- und einen deutschsprachigen Sekretär, die beide auf Vorschlag des Zentralkomitees von der Delegiertenversammlung des FFV gewählt werden.

ARTIKEL 4 KOSTENVORSCHUSS (ART. 8 UND 10 RPRAL)

1. Der Kostenvorschuss für Einsprachen beträgt CHF 100.- und für Rekurse CHF 300.-
2. Der Kostenvorschuss ist innerhalb der für die Einsprache oder den Rekurs vorgesehenen Frist auf das Konto des FFV (IBAN CH85 0076 8011 0400 4860 1) einzuzahlen (Empfangsschein).
3. Wenn ein Verein solidarisch mit einem seiner Mitglieder, Spieler oder Funktionär eine Einsprache oder einen Rekurs einreicht, so ist nur ein Kostenvorschuss einzuzahlen.

ARTIKEL 5 FRISTEN (ART. 9 RPRAL)

Die elektronische Einreichung einer Einsprache oder eines Rekurses per E-Mail muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Versand der E-Mail über die offizielle Clubadresse gemäss Clubcorner und ausschliesslich auf die E-Mailadresse aff.ffv@football.ch. Bei einem Versand von einer anderen E-Mailadresse aus oder an eine andere E-Mailadresse wird auf die Einsprache oder den Rekurs nicht eingetreten.
- b) Der E-Mail sind die Einsprache oder der Rekurs beizulegen. Die Einsprache oder der Rekurs müssen von denjenigen Personen unterschrieben sein, die gemäss den Vereinsstatuten für den Verein rechtsverbindlich zeichnen.

- c) Um rechtsgültig zu sein, muss das E-Mail Dokument (Einsprache oder Rekurs) am folgenden Werktag per Post eingereicht werden. Falls trotz der Mahnung verbunden mit einer Fristverlängerung von 24 Stunden durch das Sekretariat des FFV, kein Postversand erfolgt, wird auf die Einsprache oder den Rekurs nicht eingetreten.

ARTIKEL 6 MINDERJÄHRIGE SPIELER

Eine von einem minderjährigen Spieler eingereichte Einsprache oder Rekurs muss vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein, ansonsten wird darauf nicht eingetreten. Falls diese Unterschrift vergessen ging, gewährt das Sekretariat des FFV eine Fristverlängerung von 24 Stunden, um diesen Mangel zu beheben.

ARTIKEL 7 ÜBERWEISUNGSANTRAG (ART. 21 RPRAL)

1. Die Disziplinarkommission stellt die Akten des Verfahrens dem Präsidenten der RK zu, mitsamt einem Überweisungsantrag, in dem sie ihre Begehren und ihre Beweisanträge stellt. Sie stellt allen am Verfahren beteiligten Parteien eine Kopie ihres Überweisungsantrages zu. Falls vorhanden stellt sie dem Rekurrenten gleichzeitig ein Exemplar der Rekursantwort oder eine Kopie der Stellungnahme des gegnerischen Vereins unter Ansetzung einer Frist von 5 Tagen zur Stellungnahme zu.
2. Nach Erhalt des Überweisungsantrages können die Parteien zudem innerhalb einer Frist von 3 Tagen zusätzliche Beweismittel einreichen.

ARTIKEL 8 URTEILSERÖFFNUNG (ART. 27 ZIFF. 6 RPRAL)

Das schriftlich begründete Urteil wird den Parteien zugestellt, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen nach der Urteilsöffnung schriftlich, per E-Mail oder per Fax verlangt. Die Kosten für die Urteilsausfertigung werden derjenigen Partei auferlegt, die das schriftlich begründete Urteil verlangt hat. Das schriftliche Urteil wird den Parteien in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ab dem Datum an dem es verlangt wurde, zugestellt.

Kapitel II Schlussbestimmungen

ARTIKEL 9 INKRAFTTRETEN

1. Das vorliegende Reglement ist von der Delegiertenversammlung des FFV vom 22. August 2015 in Bossonnens genehmigt worden und tritt am 22. August 2015 in Kraft.
2. Es ersetzt das Rechtspflegereglement des FFV vom 18. August 2007 und alle nachträglichen Änderungen.

Freiburg, 22. August 2015
Das Zentralkomitee des Freiburger Fussballverbandes